

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 310/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 310/02	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾	2
2002/C 310/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG ⁽¹⁾	4
2002/C 310/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über „Medizinprodukte“ ⁽¹⁾	12
2002/C 310/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ⁽¹⁾	13
2002/C 310/06	Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für Linienflüge innerhalb Italiens ⁽¹⁾	17
2002/C 310/07	Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow–Campbeltown und Glasgow–Tiree durch das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾	18
2002/C 310/08	Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra durch das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾	19
2002/C 310/09	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Stornoway und Benbecula durch das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 310/10	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra durch das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾	21
2002/C 310/11	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	22
2002/C 310/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2996 — RTL/CNN/Time Warner/N-TV) ⁽¹⁾	23
2002/C 310/13	Einleitung des Verfahrens (Sache COMP/M.2876 — Newscorp/Telepiù) ⁽¹⁾	23
2002/C 310/14	Vervollständigung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel) ⁽¹⁾	24
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
2002/C 310/15	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik	25



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Dezember 2002

(2002/C 310/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0156	LVL	Lettischer Lat	0,6044
JPY	Japanischer Yen	124,55	MTL	Maltesische Lira	0,4161
DKK	Dänische Krone	7,4267	PLN	Polnischer Zloty	3,973
GBP	Pfund Sterling	0,6437	ROL	Rumänischer Leu	34313
SEK	Schwedische Krone	9,107	SIT	Slowenischer Tolar	230,1213
CHF	Schweizer Franken	1,4768	SKK	Slowakische Krone	41,721
ISK	Isländische Krone	84,57	TRL	Türkische Lira	1580000
NOK	Norwegische Krone	7,335	AUD	Australischer Dollar	1,7942
BGN	Bulgarischer Lew	1,9503	CAD	Kanadischer Dollar	1,5775
CYP	Zypern-Pfund	0,57284	HKD	Hongkong-Dollar	7,921
CZK	Tschechische Krone	31,183	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9965
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7845
HUF	Ungarischer Forint	235,92	KRW	Südkoreanischer Won	1226,34
LTL	Litauischer Litas	3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,0515

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(2002/C 310/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und Fundstellen bereits veröffentlichter harmonisierter technischer Spezifikationen für die die Koexistenzperiode verlängert wurde)

(1)	Fundstelle	Titel der technischen Spezifikation	Beginn der Anwendung (2)	Ende der Koexistenzperiode (3)	Ursprüngliche Veröffentlichung
CEN	EN 12094-13:2001	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 13: Anforderungen und Prüfverfahren für Rückflussverhinderer und Rückschlagventile	1.1.2002	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 12094-5:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Hoch- und Niederdruck-Bereichsventile und zugehörige Auslöseinrichtungen für CO ₂ -Anlagen	1.10.2001	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 12094-6:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren für nichtelektrische Blockiereinrichtungen für CO ₂ -Anlagen	1.10.2001	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 12094-7:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 7: Anforderungen und Prüfverfahren für Düsen für CO ₂ -Anlagen	1.10.2001	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 12259-1:1999+A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 1: Sprinkler	1.4.2002	1.9.2005	2002/C 40 (14.2.2002)
CEN	EN 12259-2:1999/A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 2: Nassalarmventil mit Zubehör	1.1.2002	1.4.2004	2001/C 358 (15.12.2001)
CEN	EN 12259-3:2000/A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 3: Trockenalarmventile und Zubehör	1.1.2002	1.4.2004	2001/C 358 (15.12.2001)
CEN	EN 12259-4:2000/A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 4: Wassergetriebene Alarmglocken	1.1.2002	1.4.2004	2001/C 358 (15.12.2001)
CEN	EN 12416-1:2001	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Pulverlöschanlagen — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Bauteile	1.1.2002	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 12416-2:2001	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Pulverlöschanlagen — Teil 2: Planung, Einbau und Wartung	1.4.2002	1.4.2004	2002/C 40 (14.2.2002)

(¹)	Fundstelle	Titel der technischen Spezifikation	Beginn der Anwendung (²)	Ende der Koexistenzperiode (³)	Ursprüngliche Veröffentlichung
CEN	EN 1935:2002	Baubeschläge — Einachsige Tür- und Fensterbänder — Anforderungen und Prüfverfahren	1.10.2002	1.12.2003	2002/C 154 (28.6.2002)
CEN	EN 671-1:2001	Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 1: Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch	1.2.2002	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 671-2:2001	Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 2: Wandhydranten mit Flachschlauch	1.2.2002	1.4.2004	2001/C 202 (18.7.2001)
CEN	EN 682:2001	Elastomer — Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versorgungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe	1.10.2002	1.12.2003	2002/C 154 (28.6.2002)
EOTA	ETAG 002-1	Geklebte Glaskonstruktionen — Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme	24.6.1999	30.6.2003	2002/C 212 (6.9.2002)

(¹) Europäische Normungsgremien:

— CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (www.cenorm.be)

— Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (www.cenelec.org)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia-Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (www.etsi.org)

oder

— EOTA: European Organisation for Technical Approvals (Europäische Organisation für technische Zulassungen): Avenue des Arts/Kunstlaan 40, B-1040 Brüssel. Tel. (32-2) 502 69 00, Fax (32-2) 502 38 14, E-Mail: info@eota.be (www.eota.be).

(²) Tag des Beginns der Anwendbarkeit:

— der Norm als harmonisierte europäische Norm im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 89/106/EWG.

— der ETA (in Übereinstimmung mit der relevanten Richtlinie) im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 89/106/EWG.

(³) Das Ende der Koexistenzperiode ist der Zeitpunkt, an dem die entgegenstehenden nationalen technischen Spezifikationen ungültig werden. Danach muss die Konformitätsvermutung auf die harmonisierten europäischen Spezifikationen gegründet werden (harmonisierte Normen oder Europäische Technische Zulassungen).

Die Übersetzungen der oben angeführten Titel wurden vom Verfasser der jeweiligen Spezifikation zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen den „offiziellen“ Sprachfassungen.

Anmerkung:

Auskunft über die Verfügbarkeit der Normen erteilen die europäischen und die nationalen Normungsgremien. Auskunft über die Verfügbarkeit der ETA-Leitlinien erteilen die EOTA und ihre Mitglieder.

Die Veröffentlichung der Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass diese harmonisierten technischen Spezifikationen in allen Sprachen der Gemeinschaft vorliegen.

Weitere im Rahmen der Bauprodukte-Richtlinie ausgearbeitete harmonisierte technische Spezifikationen wurden in früheren Ausgaben des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Eine aktuelle und vollständige Liste findet sich im Internet auf dem Server Europa:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/specdef/speclists.htm>

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG

(2002/C 310/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN/ Cenelec	EN 46001:1996 Qualitätssicherungssysteme — Medizinprodukte — Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN ISO 9001		Keine	—
CEN/ Cenelec	EN 46002:1996 Qualitätssicherungssysteme — Medizinprodukte — Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN ISO 9002		Keine	—
CEN/ Cenelec	EN 46003:1999 Qualitätssicherungssysteme — Medizinprodukte — Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN ISO 9003		Keine	—
Cenelec	EN 50103:1995 Anleitung für die Anwendung von EN 29001 und EN 46001 und von EN 29002 und EN 46002 für die aktive (einschließlich implantierbare aktive) Medi- zinprodukte herstellende Industrie		Keine	—
Cenelec	EN 60118-13:1997 Hörgeräte — Teil 13: Elektromagnetische Verträglich- keit (EMV)	IEC 60118-13:1997	Keine	—
Cenelec	EN 60522:1999 Ermittlung der Eigenfilterung von Röntgenstrahlern	IEC 60522:1999	Keine	—
Cenelec	EN 60580:2000 Medizinische elektrische Geräte — Dosisflächenpro- dukt-Messgeräte	IEC 60580:2000	Keine	—
Cenelec	EN 60601-1:1990 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit Änderung A1:1993 zu EN 60601-1:1990 Änderung A2:1995 zu EN 60601-1:1990 Änderung A13:1996 zu EN 60601-1:1990	IEC 60601-1:1988 IEC 60601-1:1988 /A1:1991 IEC 60601-1:1988 /A2:1995	Keine Anmerkung 3 Anmerkung 3 Anmerkung 3	— — — Datum abgelaufen (1.7.1996)
Cenelec	EN 60601-1-1:1993 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — 1. Ergänzungsn- orm: Festlegungen für die Sicherheit von medizi- nischen elektrischen Systemen Änderung A1:1996 zu EN 60601-1-1:1993	IEC 60601-1-1:1992 IEC 60601-1-1:1992 /A1:1995	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.9.1996)

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-1-1:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1-1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — Ergänzungsnorm: Festlegungen für die Sicherheit von medizinischen elektrischen Systemen	IEC 60601-1-1:2000	EN 60601-1-1:1993 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.12.2003
Cenelec	EN 60601-1-2:1993 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — 2. Ergänzungsnorm: Elektromagnetische Verträglichkeit — Anforderungen und Prüfungen	IEC 60601-1-2:1993	Keine	—
Cenelec	EN 60601-1-2:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1-2: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — Ergänzungsnorm: Elektromagnetische Verträglichkeit — Anforderungen und Prüfungen	IEC 60601-1-2:2001	EN 60601-1-2:1993 Anmerkung 2.1	1.11.2004
Cenelec	EN 60601-1-3:1994 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — 3. Ergänzungsnorm: Allgemeine Festlegungen für den Strahlenschutz von diagnostischen Röntengeräten	IEC 60601-1-3:1994	Keine	—
Cenelec	EN 60601-1-4:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 1-4: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit — Ergänzungsnorm: Programmierbare elektrische medizinische Systeme Änderung A1:1999 zu EN 60601-1-4:1996	IEC 60601-1-4:1996 IEC 60601-1-4:1996 /A1:1999	Keine Anmerkung 3	— 1.12.2002
Cenelec	EN 60601-2-1:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-1: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Elektronenbeschleunigern im Bereich von 1 MeV bis 50 MeV Änderung A1:2002 zu EN 60601-2-1:1998	IEC 60601-2-1:1998 IEC 60601-2-1:1998 /A1:2002	Keine Anmerkung 3	— 1.6.2005
Cenelec	EN 60601-2-2:1993 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Hochfrequenz-Chirurgiegeräten	IEC 60601-2-2:1991	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-2:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Hochfrequenz-Chirurgiegeräten	IEC 60601-2-2:1998	EN 60601-2-2:1993 Anmerkung 2.1	1.8.2003
Cenelec	EN 60601-2-3:1993 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Kurzwellen-Therapiegeräten Änderung A1:1998 zu EN 60601-2-3:1993	IEC 60601-2-3:1991 IEC 60601-2-3:1991 /A1:1998	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.7.2001)

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-2-5:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-5: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Ultraschall-Physiotherapiegeräten	IEC 60601-2-5:2000	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-7:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-7: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgeneratoren von diagnostischen Röntgenstrahlenerzeugern	IEC 60601-2-7:1998	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-8:1997 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Therapie-Röntgeneinrichtungen im Betriebsbereich von 10 kV bis 1 MV Änderung A1:1997 zu EN 60601-2-8:1997	IEC 60601-2-8:1987 IEC 60601-2-8:1987 /A1:1997	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.6.1998)
Cenelec	EN 60601-2-9:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Dosimetern mit Patientenkontakt, die in der Strahlentherapie mit elektrisch verbundenen Strahlungsdetektoren verwendet werden	IEC 60601-2-9:1996	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-10:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-10: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Geräten zur Stimulation von Nerven und Muskeln Änderung A1:2001 zu EN 60601-2-10:2000	IEC 60601-2-10:1987 IEC 60601-2-10:1987 /A1:2001	Keine Anmerkung 3	— 1.11.2004
Cenelec	EN 60601-2-11:1997 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-11: Besondere Festlegungen für die Sicherheit medizinischer Gammabestrahlungsanlagen	IEC 60601-2-11:1997	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-16:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-16: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Hämodialyse-, Hämodiafiltrations- und Hämofiltrationsgeräte	IEC 60601-2-16:1998	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-17:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit ferngesteuerter, automatisch betriebener Afterloading-Geräte für Gamma-Strahlung Änderung A1:1996 zu EN 60601-2-17:1996	IEC 60601-2-17:1989 IEC 60601-2-17:1989 /A1:1996	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.3.1997)
Cenelec	EN 60601-2-18:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von endoskopischen Geräten Änderung A1:2000 zu EN 60601-2-18:1996	IEC 60601-2-18:1996 IEC 60601-2-18:1996 /A1:2000	Keine Anmerkung 3	— 1.8.2003

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-2-19:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Säuglingsinkubatoren Änderung A1:1996 zu EN 60601-2-19:1996	IEC 60601-2-19:1990 IEC 60601-2-19:1990 /A1:1996	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (13.6.1998)
Cenelec	EN 60601-2-20:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Transportinkubatoren	IEC 60601-2-20:1990 +A1:1996	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-21:1994 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Säuglingswärmestrahlern Änderung A1:1996 zu EN 60601-2-21:1994	IEC 60601-2-21:1994 IEC 60601-2-21:1994 /A1:1996	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (13.6.1998)
Cenelec	EN 60601-2-22:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von diagnostischen und therapeutischen Lasergeräten	IEC 60601-2-22:1995	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-23:1997 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Geräten für die transkutane Partialdrucküberwachung	IEC 60601-2-23:1993	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-23:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-23: Besondere Festlegungen für die Sicherheit einschließlich wesentlicher Leistungsmerkmale von Geräten für die transkutane Partialdrucküberwachung	IEC 60601-2-23:1999	EN 60601-2-23:1997 Anmerkung 2.1	1.1.2003
Cenelec	EN 60601-2-24:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-24: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Infusionspumpen und Infusionsreglern	IEC 60601-2-24:1998	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-25:1995 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-25: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Elektrokardiographen Änderung A1:1999 zu EN 60601-2-25:1995	IEC 60601-2-25:1993 IEC 60601-2-25:1993 /A1:1999	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.5.2002)
Cenelec	EN 60601-2-26:1994 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Elektroenzephalographen	IEC 60601-2-26:1994	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-27:1994 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Elektrokardiographie-Überwachungsgeräten	IEC 60601-2-27:1994	Keine	—

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-2-28:1993 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgenstrahlern einschließlich Blendensystem für medizinische Diagnostik	IEC 60601-2-28:1993	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-29:1999 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-29: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Strahlentherapiesimulatoren	IEC 60601-2-29:1999	EN 60601-2-29:1995 +A1:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.4.2002)
Cenelec	EN 60601-2-30:1995 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von automatischen zyklischen indirekten Blutdrucküberwachungsgeräten	IEC 60601-2-30:1995	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-30:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-30: Besondere Festlegungen für die Sicherheit, einschließlich der wesentlichen Leistungsfähigkeit von automatischen, zyklischen, nicht-invasiven Blutdrucküberwachungsgeräten	IEC 60601-2-30:1999	EN 60601-2-30:1995 Anmerkung 2.1	1.2.2003
Cenelec	EN 60601-2-31:1995 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-31: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von externen Herzschrittmachern mit interner Stromversorgung Änderung A1:1998 zu EN 60601-2-31:1995	IEC 60601-2-31:1994 IEC 60601-2-31:1994 /A1:1998	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.1.2001)
Cenelec	EN 60601-2-32:1994 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgenanwendungsgeräten	IEC 60601-2-32:1994	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-33:1995 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von medizinischen diagnostischen Magnetresonanzgeräten Änderung A11:1997 zu EN 60601-2-33:1995	IEC 60601-2-33:1995	Keine Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (13.6.1998)
Cenelec	EN 60601-2-34:1995 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von invasiven Blutdruck-Überwachungsgeräten	IEC 60601-2-34:1994	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-34:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-34: Besondere Festlegungen für die Sicherheit einschließlich wesentlicher Leistungsmerkmale, von invasiven Blutdruck-Überwachungsgeräten	IEC 60601-2-34:2000	EN 60601-2-34:1995 Anmerkung 2.1	1.11.2003
Cenelec	EN 60601-2-35:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Matten, Unterlagen und Matratzen zur Erwärmung von Patienten in der medizinischen Anwendung	IEC 60601-2-35:1996	Keine	—

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-2-36:1997 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Geräten zur extrakorporal induzierten Lithotripsie	IEC 60601-2-36:1997	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-37:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-37: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Ultraschall-Geräten für die medizinische Diagnose und Überwachung	IEC 60601-2-37:2001	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-38:1996 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-38: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von elektrisch betriebenen Krankenhausbetten Änderung A1:2000 zu EN 60601-2-38:1996	IEC 60601-2-38:1996 IEC 60601-2-38:1996 /A1:1999	Keine Anmerkung 3	— 1.1.2003
Cenelec	EN 60601-2-39:1999 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-39: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Peritoneal-Dialyse-Geräten	IEC 60601-2-39:1999	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-40:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-40: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Elektromyographen und Geräten für evozierte Potentiale	IEC 60601-2-40:1998	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-41:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-41: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Operationsleuchten und Untersuchungsleuchten	IEC 60601-2-41:2000	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-43:2000 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-43: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgeneinrichtungen für interventionelle Verfahren	IEC 60601-2-43:2000	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-44:1999 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-44: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgen-Computertomographiegeräten	IEC 60601-2-44:1999	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-44:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-44: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgeneinrichtungen für die Computer-Tomographie	IEC 60601-2-44:2001	EN 60601-2-44:1999 Anmerkung 2.1	1.7.2004
Cenelec	EN 60601-2-45:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-45: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Mammographiegeräten und mammographischen Stereotaxi-Einrichtungen	IEC 60601-2-45:1998	Keine	—

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60601-2-45:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-45: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Röntgen-Mammographiegeräten und mammographischen Stereotaxie-Einrichtungen	IEC 60601-2-45:2001	EN 60601-2-45:1998 Anmerkung 2.1	1.7.2004
Cenelec	EN 60601-2-46:1998 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-46: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Operationstischen	IEC 60601-2-46:1998	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-47:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-47: Besondere Festlegungen für die Sicherheit einschließlich wesentlicher Leistungsmerkmale von ambulanten elektrokardiographischen Systemen	IEC 60601-2-47:2001	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-49:2001 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-49: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von multifunktionalen Patientenüberwachungsgeräten	IEC 60601-2-49:2001	Keine	—
Cenelec	EN 60601-2-50:2002 Medizinische elektrische Geräte — Teil 2-50: Besondere Festlegungen für die Sicherheit von Säuglings-Phototherapiegeräten	IEC 60601-2-50:2000	Keine	—
Cenelec	EN 60627:2001 Bildgebende Geräte für die Röntgendiagnostik — Kenngrößen von Streustrahlenrastern für die allgemeine Anwendung und für die Mammographie	IEC 60627:2001	Keine	—
Cenelec	EN 60645-1:1994 Audiometer — Teil 1: Reinton-Audiometer	IEC 60645-1:1992	Keine	—
Cenelec	EN 60645-1:2001 Akustik — Audiometer — Teil 1: Reinton-Audiometer	IEC 60645-1:2001	EN 60645-1:1994 Anmerkung 2.1	1.10.2004
Cenelec	EN 60645-2:1997 Audiometer — Teil 2: Geräte für die Sprachaudiometrie	IEC 60645-2:1993	Keine	—
Cenelec	EN 60645-3:1995 Audiometer — Teil 3: Akustische Kurzzeit-Hörprüfsignale für audiometrische und neuro-otologische Zwecke	IEC 60645-3:1994	Keine	—
Cenelec	EN 60645-4:1995 Audiometer — Teil 4: Geräte für die Audiometrie in einem erweiterten Hochtonbereich	IEC 60645-4:1994	Keine	—

ENO ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 61217:1996 Strahlentherapie-Einrichtungen — Koordinaten, Bewegungen und Skalen Änderung A1:2001 zu EN 61217:1996	IEC 61217:1996 IEC 61217:1996 /A1:2000	Keine Anmerkung 3	— 1.12.2003
Cenelec	EN 61223-3-1:1999 Bewertung und routinemäßige Prüfung in Abteilungen für medizinische Bildgebung — Teil 3-1: Abnahmeprüfungen — Bildgebungsleistung der Röntgeneinrichtung bei radiographischen und Durchleuchtungssystemen	IEC 61223-3-1:1999	Keine	—
Cenelec	EN 61223-3-4:2000 Bewertung und routinemäßige Prüfung in Abteilungen für medizinische Bildgebung — Teil 3-4: Abnahmeprüfungen — Leistungsmerkmale zur Bildgebung von zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen	IEC 61223-3-4:2000	Keine	—
Cenelec	EN 62083:2001 Medizinische elektrische Geräte — Festlegungen für die Sicherheit von Bestrahlungsplanungssystemen	IEC 62083:2000	Keine	—

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);
- Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1: Im Allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Beispiel: Für EN 60601-1:1990, gilt Folgendes:

Cenelec	EN 60601-1:1990 Medizinische elektrische Geräte Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit (Die betroffene Norm ist EN 60601-1:1990)	IEC 60601-1:1988	Keine (Es gibt keine ersetzte Norm)	—
	Änderung A1:1993 zu EN 60601-1:1990 (Die betroffene Norm ist EN 60601-1:1990 +A1:1993 zu EN 60601-1:1990)	IEC 60601-1:1988 /A1:1991	Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60601-1:1990)	—
	Änderung A2:1995 zu EN 60601-1:1990 (Die betroffene Norm ist EN 60601-1:1990 +A1:1993 zu EN 60601-1:1990 +A2:1995 zu EN 60601-1:1990)	IEC 60601-1:1988 /A2:1995	Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60601-1:1990 +A1:1993)	—
	Änderung A13:1996 zu EN 60601-1:1990 (Die betroffene Norm ist EN 60601-1:1990 +A1:1993 zu EN 60601-1:1990 +A2:1995 zu EN 60601-1:1990 +A13:1996 zu EN 60601-1:1990)		Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60601-1:1990 +A1:1993 +A2:1995)	Datum abgelaufen (1.7.1996)

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über „Medizinprodukte“⁽¹⁾

(2002/C 310/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Norm
CEN	EN ISO 10651-4:2002	Lungenbeatmungsgeräte — Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte (Handbeatmungsgeräte) (ISO 10651-4:2002)
CEN	EN ISO 14534:2002	Augenoptik — Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel — Grundlegende Anforderungen (ISO 14534:2002)
CEN	EN 738-1:1997/A1:2002	Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 1: Druckminderer und Druckminderer mit Durchflußmeßgeräten
CEN	EN 738-3:1998/A1:2002	Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 3: Druckminderer in Flaschenventilen
CEN	EN 738-4:1998/A1:2002	Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 4: Niederdruckminderer zum Einsetzen in medizinische Geräte
CEN	EN 739-1:1998/A1:2002	Niederdruck-Schlauchleitungssysteme zur Verwendung mit medizinischen Gasen
CEN	EN 12218:1998/A1:2002	Schienensysteme zum Halten medizinischer Geräte
CEN	EN 1060-1:1998/A1:2002	Nichtinvasive Blutdruckmessgeräte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁽¹⁾ Europäische Normungsorganisationen:

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine dieser europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ aufgelistet sind.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

(2002/C 310/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 1127-1:1997 Explosionsfähige Atmosphären — Explosionsschutz — Teil 1: Grundlagen und Methodik		Keine	—
CEN	EN 1127-2:2002 Explosionsfähige Atmosphären — Explosionsschutz — Teil 2: Grundlagen und Methodik in Bergwerken		Keine	—
CEN	EN 1755:2000 Sicherheit von Flurförderzeugen — Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen — Verwendung in Bereichen mit brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben		Keine	—
CEN	EN 1834-1:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 1: Motoren der Gruppe II für Bereiche mit explosionsfähigen Gasen und Dämpfen		Keine	—
CEN	EN 1834-2:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 2: Motoren der Gruppe I zur Verwendung in untertägigen Bergwerken, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet werden können		Keine	—
CEN	EN 1834-3:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 3: Motoren der Gruppe II für Bereiche mit explosionsfähigen Stäuben		Keine	—
CEN	EN 12874:2001 Flammendurchschlagsicherungen — Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen		Keine	—
CEN	EN 13012:2001 Tankstellen — Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von automatischen Zapfventilen für die Benutzung an Zapfsäulen		Keine	—

ENO ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 13463-1:2001 Nicht elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 1: Grundlagen und Anforderungen		Keine	—
Cenelec	EN 50014:1997 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Allgemeine Bestimmungen Änderung A1:1999 zu EN 50014:1997 Änderung A2:1999 zu EN 50014:1997		Keine Anmerkung 3 Anmerkung 3	—
Cenelec	EN 50015:1998 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Ölkapselung „o“		Keine	—
Cenelec	EN 50017:1998 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Sandkapselung „q“		Keine	—
Cenelec	EN 50018:2000 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Druckfeste Kapselung „d“		Keine	—
Cenelec	EN 50019:2000 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Erhöhte Sicherheit „e“		Keine	—
Cenelec	EN 50020:2002 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Eigensicherheit „i“		Keine	—
Cenelec	EN 50021:1999 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Zündschutzart „n“		Keine	—
Cenelec	EN 50054:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden		Keine	—
Cenelec	EN 50055:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe I mit einem Messbereich bis zu 5 % (V/V) Methan in Luft		Keine	—
Cenelec	EN 50056:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe I mit einem Messbereich bis zu 100 % (V/V) Methan in Luft		Keine	—

ENO (1)	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 50057:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe II mit einem Messbereich bis zu 100 % der unteren Explosionsgrenze		Keine	—
Cenelec	EN 50058:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe II mit einem Messbereich bis zu 100 % (V/V) Gas		Keine	—
Cenelec	EN 50104:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung von Sauerstoff — Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfmethoden		Keine	—
Cenelec	EN 50241-1:1999 Anforderungen an Geräte mit offener Messstrecke für die Detektion brennbarer oder toxischer Gase und Dämpfe — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren		Keine	—
Cenelec	EN 50241-2:1999 Anforderungen an Geräte mit offener Messstrecke für Detektion brennbarer oder toxischer Gase und Dämpfe — Teil 2: Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Detektion brennbarer Gase		Keine	—
Cenelec	EN 50281-1-1:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 1-1: Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse — Konstruktion und Prüfung + Korrigendum 08.1999 Änderung A1:2002 zu EN 50281-1-1:1998		Keine Anmerkung 3	— 1.12.2004
Cenelec	EN 50281-1-2:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 1-2: Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse — Auswahl, Errichten und Instandhaltung + Korrigendum 12.1999 Änderung A1:2002 zu EN 50281-1-2:1998		Keine Anmerkung 3	— 1.12.2004
Cenelec	EN 50281-2-1:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 2-1: Untersuchungsverfahren — Verfahren zur Bestimmung der Mindestzündtemperatur von Staub		Keine	—
Cenelec	EN 50284:1999 Spezielle Anforderungen an Konstruktion, Prüfung und Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel der Gerätegruppe II, Kategorie 1 G		Keine	—

ENO ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 50303:2000 Gruppe I, Kategorie M1 Geräte für den Einsatz in Atmosphären, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet sind		Keine	—
Cenelec	EN 62013-1:2002 Kopfleuchten für die Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen — Konstruktion und Prüfung in Relation zum Explosionsrisiko	IEC 62013-1:1999 (modifiziert)	Keine	—

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation

— CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel; Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);

— Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel; Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1: Im Allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Beispiel: Für EN 50014:1997 gilt Folgendes:

Cenelec	EN 50014:1997 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Allgemeine Bestimmungen (Die betroffene Norm ist EN 50014:1997) Änderung A1:1999 zu EN 50014:1997 (Die betroffene Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997) Änderung A2:1999 zu EN 50014:1997 (Die betroffene Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997 +A2:1999 zu EN 50014:1997)		Keine (Es gibt keine ersetzte Norm) Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 50014:1997) Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997)	— — —
---------	---	--	---	-------------

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/38/EWG des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EWG ⁽²⁾, befindet.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergehenden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnisse.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998.

Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für Linienflüge innerhalb Italiens

(2002/C 310/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung nach Artikel 52 Absatz 35 des Gesetzes 448 vom 28. Dezember 2001 beschlossen, im Linienflugverkehr auf folgenden Strecken gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen:

1. Strecken

- Crotone–Mailand und zurück,
- Crotone–Rom-Fiumicino und zurück.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft können die zuständigen Stellen auf den betreffenden Flughäfen Zeitnischen bei vollständiger Koordination reservieren.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

2.1 Mindestanzahl der Frequenzen

- a) Crotone–Mailand und zurück:
 - ganzjährig mindestens ein Hin- und ein Rückflug
- b) Crotone–Rom und zurück:
 - ganzjährig mindestens ein Hin- und ein Rückflug

2.2 Flugpläne

Auf den Strecken Crotone–Mailand und Crotone–Rom ist vorbehaltlich betrieblicher Einschränkungen am Flughafen jeweils ein Flug morgens (6.00–9.00) und ein Rückflug abends (18.00–21.00) anzubieten, so dass Geschäftsreisende an ein und demselben Tag hin- und zurückfliegen können.

2.3 Fluggerät bzw. Sitzplatzangebot

Auf der Strecke Crotone–Mailand und zurück sind mindestens 40 Sitzplätze und auf der Strecke Crotone–Rom und zurück im Zeitraum 16. September bis 14. Juni mindestens 70 Sitzplätze vorzusehen. Vom 15. Juni bis 15. September sowie an den 15 bzw. 5 Tagen der Weihnachts- bzw. Osterferien sind mindestens 140 Sitzplätze anzubieten. Flugzeuge abweichender Kapazität können eingesetzt werden, sofern in den garantierten Zeitnischen, gegebenenfalls durch Erhöhung der

Frequenzen, ganzjährig eine vergleichbare Kapazität gewährleistet ist.

2.4 Tarife

Die Höchstarife ausschließlich Mehrwert- und Flughafensteuer betragen für

- Crotone–Milan oder zurück: 85 EUR,
- Crotone–Rom oder zurück: 60 EUR.

Die zuständigen Stellen ändern diese Höchstarife jährlich aufgrund der Inflationsrate des Vorjahres, die anhand des allgemeinen Verbraucherpreisindex des Italienischen Statistischen Zentralamtes ISTAT ermittelt wird. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt.

Im Fall einer durchschnittlichen Veränderung des Euro-/US-Dollar-Wechselkurses und/oder der Treibstoffkosten um mehr als 5 % im Halbjahr sind die Tarife proportional zur ermittelten Veränderung anzupassen. Ebenso ist bei einem anormalen, unvorhergesehenen und nicht vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Anstieg anderer Kostenfaktoren zu verfahren

Die Tarifanpassung wird gegebenenfalls halbjährlich vom Verkehrsminister nach Anhörung des ENAC vorgenommen.

Sie ist ab dem folgenden Halbjahr gültig.

Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt.

2.5 Kontinuität

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der aus Gründen, die unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, abgesagten Flüge pro IATA-Flugplanperiode 1 % der geplanten Flüge nicht überschreiten.

Das Luftfahrtunternehmen muss die Dienstleistungen mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate lang garantieren und kann sie nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist einstellen.

3. Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der obigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Strecken verwaltungstechnische und/oder gerichtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann.

Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow–Campbeltown und Glasgow–Tiree durch das Vereinigte Königreich

(2002/C 310/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr Glasgow–Campbeltown und Glasgow–Tiree entsprechend der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 387, S. 6 und 7, vom 21. Dezember 1996, geändert durch die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 355, S. 3, vom 8. Dezember 1999, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

- Zwei Hin- und Rückflüge täglich außer samstags und sonntags zwischen Glasgow und Campbeltown und
- ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Tiree.

(Der Flug Glasgow–Campbeltown kann montags bis freitags (einschließlich) mit dem Flug Glasgow–Tiree kombiniert werden. Samstags ist ein gesonderter Flugverkehr zwischen Glasgow und Tiree durchzuführen.)

— *Sitzplatzangebot*

- Wird der Flug nicht mit dem Flug Glasgow–Tiree kombiniert, sind auf der Strecke Glasgow–Campbeltown montags bis freitags Luftfahrzeuge mit mindestens 14 (Glasgow–Campbeltown) bzw. mindestens 16 Sitzplätzen (Campbeltown–Glasgow) einzusetzen.
- Wird der Flug nicht mit dem Flug Glasgow–Campbeltown kombiniert, sind auf der Strecke Glasgow–Tiree montags bis freitags Luftfahrzeuge mit mindestens 13 (Glasgow–Tiree) bzw. mindestens 16 Sitzplätzen (Tiree–Glasgow) einzusetzen.
- Auf der Strecke Glasgow–Tiree sind samstags Luftfahrzeuge mit mindestens 13 (Glasgow–Tiree) bzw. mindestens 16 Sitzplätzen (Tiree–Glasgow) einzusetzen und
- auf der kombinierten Strecke Glasgow–Campbeltown und Glasgow–Tiree sind montags bis freitags Luftfahrzeuge mit mindestens 28 (ab Glasgow) bzw. mindestens 32 Sitzplätzen (nach Glasgow) einzusetzen.

(Der gegenwärtige Betreiber hat derzeit auf allen Flügen von Glasgow nach Tiree einen Sitzplatz für den Postdienst reserviert. Diese Regelung unterliegt jedoch separaten vertraglichen Vereinbarungen.)

— *Tarife*

- Der Preis für einen einfachen Flug auf der Strecke Glasgow–Campbeltown darf maximal 54 GBP (ohne Fluggastgebühr) betragen, auch bei einem Flug über einen anderen Flughafen, d. h. bei der Kombination der Flüge von und nach Campbeltown und Tiree, und
- der Preis für einen einfachen Flug auf der Strecke Glasgow–Tiree darf maximal 79 GBP (ohne Fluggastgebühr) betragen, auch bei einem Flug über einen anderen Flughafen, d. h. bei der Kombination der Flüge von und nach Tiree und Campbeltown.

Der Höchsttarif auf den Strecken kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der schottischen Minister in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der schottischen Minister.

Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach seiner Veröffentlichung durch die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra durch das Vereinigte Königreich

(2002/C 310/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra gemäß der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 387, S. 6, vom 21. Dezember 1996, geändert durch die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 355, S. 4, vom 8. Dezember 1999, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

Ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Barra.

— *Sitzplatzangebot*

Das Sitzplatzangebot des Luftfahrzeuges sollte mindestens betragen:

— 12 Sitzplätze auf der Strecke Glasgow–Barra und 15 Sitzplätze auf der Strecke Barra–Glasgow (von Montag bis Freitag) und

— 10 Sitzplätze auf der Strecke Glasgow–Barra und 15 Sitzplätze auf der Strecke Barra–Glasgow (Samstag).

(Der gegenwärtige Betreiber hat derzeit auf allen Flügen von Glasgow zwei Sitzplätze für den Postdienst reserviert. Diese Regelung unterliegt jedoch separaten vertraglichen Vereinbarungen.)

— *Fluggerät*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge, die für die Landung auf dem Flugfeld von Barra geeignet sind, das sich auf dem Strand Traigh Mhor befindet.

— *Tarife*

Der Preis für einen einfachen Flug darf maximal 101 GBP (ohne Fluggastgebühr) betragen.

Der Höchsttarif auf der Strecke kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der schottischen Minister in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der schottischen Minister.

Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach seiner Veröffentlichung durch die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Stornoway und Benbecula durch das Vereinigte Königreich

(2002/C 310/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Stornoway und Benbecula gemäß der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53, S. 6, vom 4. März 1995 veröffentlichten Mitteilung, die durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143, S. 4, vom 8. Mai 1998 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 154, S. 3, vom 29. Mai 2001 geändert wurde, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für Stornoway und Benbecula wird wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

zwei Hin- und Rückflüge täglich außer samstags und sonntags zwischen Stornoway und Benbecula.

— *Sitzplatzangebot*

das Sitzplatzangebot des eingesetzten Luftfahrzeuges sollte mindestens 18 Sitzplätze in jede Richtung betragen:

— *Tarife*

— Der Preis für einen einfachen Flug darf maximal 60,29 GBP (ohne Fluggastgebühren) betragen.

— Der Höchstarif kann einmal jährlich in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

— Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Comhairle nan Eilean Siar (Council in the Western Isles of Scotland).

— Der neue Höchstarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach seiner Veröffentlichung durch die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra durch das Vereinigte Königreich

(2002/C 310/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra gemäß der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53, S. 6, vom 4. März 1995 veröffentlichten Mitteilung, die durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143, S. 4, vom 8. Mai 1998 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 154, S. 4, vom 29. Mai 1998 geändert wurde, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für Benbecula/Barra wird wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

ein Hin- und Rückflug täglich außer samstags und sonntags zwischen Benbecula und Barra.

— *Sitzplatzangebot*

das Sitzplatzangebot des eingesetzten Luftfahrzeuges sollte mindestens 8 Sitzplätze täglich in jede Richtung betragen.

— *Fluggerät*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge, die für die Landung auf dem Flugfeld von Barra geeignet sind, das sich auf dem Strand Traigh Mhor befindet.

— *Tarife*

— Der Preis für einen einfachen Flug darf maximal 29,00 GBP (ohne Fluggastgebühren) betragen.

— Der Höchsttarif kann einmal jährlich in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

— Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Comhairle nan Eilean Siar (Council in the Western Isles of Scotland).

— Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach seiner Veröffentlichung durch die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 310/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.6.2002**Mitgliedstaat:** Belgien**Beihilfe Nr.:** N 543/2000**Titel:** Auslaufen der Ziel-1-Förderung — Finanzierungstechnik**Rechtsgrundlage:** Docup obj. 1**Haushaltsmittel:** 50 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:**

— Darlehenstätigkeit: Intensität zwischen 4 und 18 % BSÄ in Fördergebieten, je nachdem, ob Sicherheiten vorhanden sind oder nicht und ob eine Kumulierung mit anderen Beihilferegulungen möglich ist oder nicht; Intensität zwischen 6 und 14,8 % außerhalb von Fördergebieten, wenn Sicherheiten vorhanden sind oder nicht und je nach Größe des Unternehmens (kleines oder mittleres Unternehmen)

— Erwerb von Beteiligungen: Beihilfeintensität von 28 % BSÄ in Fördergebieten, 7,5 und 15 % außerhalb von Fördergebieten und je nachdem, ob es sich um ein mittleres oder kleines Unternehmen handelt

Laufzeit: Bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.7.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 22/2000**Titel:** Beihilfe für Homatec Industrietechnik GmbH**Zielsetzung:** Umstrukturierung eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens**Rechtsgrundlage:** Ad-hoc-Beihilfe**Haushaltsmittel:** Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben**Beihilfeintensität oder -höhe:** Ca. 0,225 Mio. EUR (0,450 Mio. DEM)**Laufzeit:** 2000 bis 2004**Andere Angaben:** Verpflichtung, der Kommission Jahresberichte über die Umsetzung des Umstrukturierungsplans vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.9.2002**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 163/02**Titel:** Steuerähnliche Abgabe zugunsten des „Bureau National Interprofessionnel du Cognac“ (BNIC)**Zielsetzung:** Allgemeine Maßnahme zur Förderung von Cognac (Spirituosen)**Rechtsgrundlage:** Loi 2001-692 du 1^{er} août 2001**Haushaltsmittel:** Mittelansatz für 2002: 5 640 613 EUR**Laufzeit:** 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 (Zwei Jahre)**Andere Angaben:** Begünstigter: Bureau National Interprofessionnel du Cognac

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2996 — RTL/CNN/Time Warner/N-TV)**

(2002/C 310/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. November 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2996. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Einleitung des Verfahrens**(Sache COMP/M.2876 — Newscorp/Telepiù)**

(2002/C 310/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. November 2002 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2876 — Newscorp/Telepiù, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,

Generaldirektion Wettbewerb,

Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,

J-70,

B-1049 Brüssel.

Vervollständigung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel)**

(2002/C 310/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, („Fusionskontrollverordnung“), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tetra Laval SA, Frankreich, das zur niederländischen Gruppe Tetra Laval BV („Tetra Laval“), Holland, gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der französischen Sidel SA („Sidel“) durch ein öffentliches Überangebot vom 27. März 2001.
2. Am 30. Oktober 2001 erklärte die Kommission das Vorhaben für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Am 25. Oktober 2002 hob das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung der Kommission vollständig auf. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 beginnen die Fristen für die Prüfung des Zusammenschlusses am 28. Oktober 2002 wieder zu laufen.
3. Die Anmeldung wurde am 11. November 2002 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 18. November 2002 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 eingereicht. Entsprechend wurde die Anmeldung am 19. November 2002 wirksam.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2416 — Tetra Laval Sidel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

(2002/C 310/15)

1. HINTERGRUND

Am 17. April 2000 beschloss der Rat die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, in der Art und Inhalt der für einen EU-Zuschuss in Betracht kommenden Maßnahmen festgelegt sind.

Im Rahmen eines neuen und vereinfachten Konzepts hat die Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 ⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des Rates (EG) Nr. 814/2000 angepasst. In dem vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sind gemäß Artikel 3 der erwähnten Kommissionsverordnung die prioritären Themen und Maßnahmenarten sowie die Fristen für die Einsendung der Bewerbungen und den Beginn der Durchführung der Maßnahmen angegeben.

Dieser Aufruf gilt für jährliche Aktionsprogramme oder punktuelle Maßnahmen zur Finanzierung im Rahmen der Mittel des Haushaltsjahres 2003.

2. PRIORITÄRE MASSNAHMEN FÜR 2003

Im Rahmen dieses Aufrufs werden vorrangig Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Halbzeitbilanz der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einschließlich Erweiterungs- und WTO-Aspekte gefördert. Die Bewerber müssen aufzeigen und begründen, welche Kommunikationsmittel sie für die betreffenden Inhalte und Zielgruppen für die geeignetsten halten. Für die eingereichten Projekte ist ein Medienplan mit Einzelheiten zur Durchführung, zur Vermittlung der Inhalte und zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen vorzulegen (s. Anhang I Ziffer 2). Dem Medienplan kommt bei der Auswahl der Bewerbungen besondere Bedeutung zu.

2.1 Inhalt der Informationsmaßnahmen

Die Informationsmaßnahmen sollten insbesondere folgende Themen vermitteln: Landwirte sollen unternehmerischer han-

deln und die vom Markt gebotenen Möglichkeiten besser wahrnehmen können, die verstärkte Politik der ländlichen Entwicklung wird noch bessere Möglichkeiten zur Förderung der Tätigkeiten der Landbevölkerung bieten, und die Qualität von Produkten wird zunehmend die Entscheidungen der Erzeuger und Verbraucher bestimmen — dies alles in Verbindung mit solider Wirtschaftspraxis, sozialem Bewusstsein und Verantwortung für die Umwelt.

Im Einzelnen soll über folgende Ziele der Halbzeitbilanz informiert werden:

- Entwicklung zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung,
- gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft der EU,
- bessere Nutzung der Möglichkeiten auf dem Markt durch die Erzeugerbetriebe,
- stärkere Ausrichtung auf die von der Öffentlichkeit gewünschten Erzeugnisse und Dienstleistungen — die Direktzahlungen sollen nicht mehr die Produktionsentscheidungen der Landwirte steuern,
- volle Integration der Nahrungsmittelqualität, der Sicherheitsstandards und der Tierschutzbelange in die GAP,
- weitere Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen,
- verstärkte Förderung traditioneller und ökologisch nutzvoller Wirtschaftsweisen,
- bessere Einhaltung der Agrarumweltbestimmungen für umweltgerechtere Produktionsverfahren und Dienstleistungen,
- Entbürokratisierung und vereinfachte Verwaltungsformalitäten für die Landwirte.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 21.

Nähere Informationen zur Halbzeitbilanz finden sich unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/mtr/index_de.htm (in 11 Sprachen).

Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, die sich mit konkreten Beispielen in bestimmten Sektoren befassen, die praktischen Aspekte bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele aufzeigen und deren Relevanz für die betreffende Zielgruppe deutlich machen.

2.2 Zielgruppen

Die Informationsmaßnahmen im Rahmen dieses Aufrufs richten sich an folgende Zielgruppen:

- die Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft in Europa, vom Erzeuger bis zum Verbraucher,
- die breite Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten.

Die eingereichten Projekte müssen auf den Informationsbedarf von einer oder beiden Zielgruppen oder deren Teilgruppen abgestimmt sein.

In den Vorschlägen ist anzugeben, ob sich das Projekt an ein Publikum in mehreren Ländern richtet, und gegebenenfalls, in welchen Ländern und mit welchen Mitteln.

2.3 Kommunikationsmittel

In erster Linie sollten folgende Kommunikationsmittel herangezogen werden:

- **Rundfunk und Fernsehen** auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Bei den einzelnen Sendungen sollte ein angemessener Zuschaueranteil gesichert sein, allzu spekulative Projekte sind zu vermeiden. Berücksichtigt werden auch Informationsprojekte zur direkten Verbreitung auf Bild- oder Tonträgern.
- **Internet:** Die vorgeschlagenen Projekte sollten dieses Medium nutzen, das für viele Menschen in der EU immer größere Bedeutung als Informations- und Kommunikationsmittel gewinnt.
- **Konferenzen und Seminare** auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, für eine der erwähnten Zielgruppen oder für beide.
- **Presse:** Die Kommission hat bereits gute direkte Kontakte mit der Presse in der EU, doch deren Interesse an den geplanten Themen soll speziell durch die eingereichten Pro-

jekte gefördert werden. In den Bewerbungen ist aufzuzeigen, wie dies beabsichtigt ist.

Die Kommission wird vorrangig Projekte mit hohem Mehrwert berücksichtigen, bei denen mehr als ein einziges Medium genutzt wird. (Beispiel: Beiträge einer Konferenz, die sich zunächst an deren Teilnehmer richteten, können später im Fernsehen übertragen, in der lokalen oder regionalen Presse behandelt und im Internet veröffentlicht werden.)

2.4 Medienplan

Im Medienplan (Anhang I Ziffer 2) ist auszuführen, wie die folgenden Aspekte des Projekts konkretisiert werden sollen:

- **Umsetzung des Projekts:** Planung, Durchführung, Einhaltung des Finanzierungsplans, vorgesehener Zeitplan. Es wird vorausgesetzt, dass Mitarbeiter der Kommission bei dem abgeschlossenen Projekt eine sichtbare Rolle spielen.
- **Vermittlung der Inhalte:** thematischer Inhalt und Zielgruppen des Projekts, beabsichtigte Kommunikationsmittel und -verfahren.
- **Bewertung der Wirksamkeit:** Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, bei denen die Vermittlung der Inhalte bewertet wird (z. B. die Reaktion — und nicht nur die Größe — des Publikums bei einem Seminar oder Radioprogramm, oder die Resonanz — nicht nur Länge — der Behandlung eines Themas im Internet).

Bei kleineren Projekten (Kostenrahmen bis 30 000 EUR) ist die Ex-post-Bewertung freibleibend.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, AUSWAHL- UND VERGABEKRITERIEN

Die Bewerber sind gebeten, aufmerksam die Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission zu lesen, insbesondere die Fördervoraussetzungen und Ausschlussgründe (Artikel 4 und 5) sowie die Auswahlkriterien (Artikel 6). Ferner wird auf die Kriterien in Anhang I und II dieses Aufrufs besonders hingewiesen. Wesentliche Faktoren bei der Vergabe der Zuschüsse sind der Medienplan und der Finanzierungsplan. Das Verfahren zur Beurteilung der Bewerbungen ist in Anhang IV näher beschrieben.

Die jährlichen Aktionsprogramme wie die punktuellen Maßnahmen (einschließlich Vor- und Nachbereitungsphase) müssen frühestens am 20. Juni 2003 beginnen und spätestens am 31. Mai 2004 abgeschlossen sein.

Bei den jährlichen Aktionsprogrammen behält sich die Kommission vor, nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen zu genehmigen, sondern diese einzeln zu prüfen.

4. FINANZIERUNG

Der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. In den im Anhang II dieses Aufrufs näher bestimmten Ausnahmefällen kann dieser Beteiligungssatz unter den Bedingungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission auf 75 % angehoben werden.

Die Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben sind in Anhang III dieses Aufrufs festgelegt. Sofern nichts anderes angegeben, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Zuschüssen durch die Europäischen Gemeinschaften“, die unter folgender Internet-Adresse einsehbar sind:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/grants/capinfo/index_de.htm

Die Auswahl eines Antrags verpflichtet die Kommission nicht, einen Finanzausschuss in der vom Bewerber beantragten Höhe zu gewähren. Der gewährte Betrag kann den beantragten Betrag in keinem Fall übersteigen.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

5.1 Form des Antrags

Die Zuschussanträge einschließlich Finanzierungsplan sind in einer der Amtssprachen der EU (ggf. mit Zusammenfassung in Englisch oder Französisch) unter Verwendung eines besonderen Formulars einzureichen, das unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden kann:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/grants/capinfo/index_de.htm

Die Bewerber sind gebeten, die Verordnungen (EG) Nr. 814/2000 des Rates und (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission aufmerksam zu lesen, bevor sie ihren Antrag stellen.

(Die beiden Verordnungen können auch auf elektronischem Wege unter der oben genannten Internet-Adresse abgerufen werden).

5.2 Anschrift, Bestimmungen und Frist für die Einreichung des Antrags

1. Das Formular ⁽¹⁾ und alle zum Antrag gehörenden Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert per Einschreiben mit Rückschein bis spätestens 20. Februar 2003 (Ende der Frist für die Einsendung der Anträge — **maßgebend ist der Poststempel**) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Referat AGRI.B.1
zu Hd. Herrn E. Leguen de Lacroix
L 130, 4/148A
B-1049 Brüssel.

2. Gleichzeitig ist eine Kopie auf elektronischem Wege an folgende E-Mail-Adresse zu senden: AGRI-GRANTS@cec.eu.int

5.3 Bearbeitung der Anträge und Zeitplan

Die Bearbeitung der Anträge umfasst folgende Schritte:

- Eingang und Registrierung des Antrags bei den Dienststellen der Kommission;
- Prüfung der Anträge durch die Kommissionsdienststellen;
- endgültige Entscheidung und schriftliche Unterrichtung der Bewerber über das Ergebnis.

Die für die Gewährung eines Zuschusses ausgewählten Bewerber erhalten eine in EUR ausgestellte Zuschussvereinbarung, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung angegeben sind.

⁽¹⁾ Siehe Anhang I Ziffer 1.6 Buchstabe b).

ANHANG I

EINREICHUNG UND INHALT DER ZUSCHUSSANTRÄGE

1. Förderbedingungen für jährliche Aktionsprogramme und punktuelle Maßnahmen

- 1.1 Aktionsprogramme, für die ein Zuschuss von weniger als 50 000 EUR oder mehr als 500 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen. Für die punktuellen Maßnahmen eines Programms gelten die Beträge unter Ziffer 1.2.
- 1.2 Punktuelle Maßnahmen, für die ein Zuschuss von weniger als 12 500 EUR oder mehr als 100 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen.
- 1.3 Aktionsprogramme und punktuelle Maßnahmen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung nicht innerhalb des Zeitraums stattfinden, der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, in dessen Rahmen sie eingereicht wurden, sind ausgeschlossen.
- 1.4 Innerhalb eines Jahres sind je Bieter nur ein Aktionsprogramm oder eine punktuelle Maßnahme zulässig.
- 1.5 Nicht zuschussfähig sind neben den in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen, die einem Erwerbszweck dienen;
 - b) Generalversammlungen oder satzungsmäßige Zusammenkünfte.
- 1.6 Die Zuschussanträge müssen
 - a) ordnungsgemäß ausgefüllt sein;
 - b) in einfacher Ausfertigung auf Papier unter Verwendung des Originalformulars für die Zuschussbeantragung, von der für die Maßnahme zuständigen Person unterzeichnet und datiert (maßgebend ist der Poststempel), per Einschreiben mit Rückschein an die im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebene Anschrift gerichtet werden; wird die Maßnahme ganz oder teilweise außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt, so ist ein zusätzliches Exemplar beizufügen;
 - c) auf elektronischem Weg an die in Ziffer 5.2 des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen angegebene E-Mail-Adresse gesandt werden;
 - d) in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein; eine zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme in Englisch oder Französisch ist wünschenswert;
 - e) den Medienplan, den Finanzierungsplan und die Unterlagen gemäß Ziffer 2, 3 und 4 enthalten.

2. Medienplan

Der Medienplan der Maßnahme muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) detailliertes Programm der einzelnen Maßnahmen: behandelte Themen, Struktur der Veranstaltungen bzw. Veröffentlichungen, wenn möglich Namen und Berufserfahrung der Hauptbeteiligten, von diesen behandelte Themen und schließlich vorgesehener Zeitplan;
- b) Ex-ante-Bewertung, die den ermittelten Informationsbedarf und die Durchführbarkeit des Projekts erkennen lässt;
- c) wichtigste Informationsinhalte der Maßnahme;

- d) Zielgruppe(n);
- e) Kommunikationsmittel und -verfahren;
- f) detaillierter Plan zur Ex-post-Bewertung, insbesondere über die Wirkung der Informationsmaßnahme.

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtbudget bis maximal 30 000 EUR ist der Punkt f) fakultativ.

3. Finanzierungsplan

3.1 Der Finanzierungsplan muss auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite

- a) in EUR und unter Verwendung der Originalunterlagen erstellt werden, die von der in Ziffer 5.1 des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abgerufen werden können;
- b) nach Maßnahmen aufgeschlüsselt sein;
- c) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite datiert und unterzeichnet sein.

3.2 Darüber hinaus muss der Finanzierungsplan

- a) ausgewogen und fehlerfrei sein; Fehler bis zu 1 % der Gesamtmittel der Maßnahme, jedoch bis höchstens 1 000 EUR sind zulässig, sofern sie spätestens bei der etwaigen Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung korrigiert werden;
- b) hinreichend detailliert sein, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen identifizierbar und deren Begleitung und Kontrolle möglich sind;
- c) die seiner Ausarbeitung zugrunde liegenden Berechnungen und Spezifikationen angeben;
- d) sofern der Bieter mehrwertsteuerpflichtig und -abzugsberechtigt ist, ist der Finanzierungsplan ohne Mehrwertsteuer auszuweisen;
- e) auf der Einnahmenseite folgende Angaben enthalten:
 - direkter Beitrag des Bieters,
 - ggf. die genauen Beiträge anderer Geldgeber,
 - sämtliche Einnahmen aus dem Projekt, einschließlich etwaiger Teilnahmegebühren,
 - bei der Kommission beantragter Zuschuss, ggf. aufgeschlüsselt nach den einzelnen bei der Kommission eingereichten Anträgen;
- f) sofern Zulieferer herangezogen werden, die in Punkt 4 Buchstabe d) genannten Informationen auch über die Zulieferer enthalten.
- g) Nimmt der Begünstigte bei einem Auftragswert von über 10 000 EUR Zulieferer in Anspruch, so muss er den Kommissionsdienststellen mindestens drei Angebote vorlegen und nachweisen, dass der ausgewählte Zulieferer das beste Qualitäts-Preis-Verhältnis angeboten hat, und die Wahl begründen, falls die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgt ist. Für den Zulieferer gelten dieselben Vorschriften wie für den Begünstigten.

4. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Satzung und der letzte Tätigkeitsbericht des Bieters sowie gegebenenfalls der Organisationsplan und die Geschäftsordnung, wenn diese in der Satzung erwähnt ist;
- b) sämtliche Nachweise darüber, dass sich der Bieter in keiner der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 genannten Situationen befindet;
- c) die Bilanzen und Jahresabrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre, bei Projekten mit einem Gesamtbudget von über 300 000 EUR auch den letzten Bericht einer externen Rechnungsprüfung;
- d) sämtliche Nachweise, anhand deren sich die finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilen lässt, insbesondere Angaben über die berufliche Erfahrung der für die Maßnahme Verantwortlichen, über den Personalbestand im Jahresdurchschnitt sowie eine Beschreibung der in den letzten beiden Jahren durchgeführten Maßnahmen;
- e) ggf. Belege über die Beiträge anderer Geldgeber (mindestens in Form einer Finanzierungsbescheinigung der einzelnen Geldgeber).

ANHANG II

AUSWAHL- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2208/2002

I. AUSWAHLKRITERIEN

1. Die **technische Leistungsfähigkeit** des Bieters wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- seine Erfahrung mit dem Thema,
- seine Erfahrung mit der Durchführung entsprechender Projekte,
- Qualifikation seines Personals,
- Erfahrung und Qualifikation der Partner für entsprechende Projekte.

2. Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Angemessenheit des Budgets für die Maßnahme im Verhältnis zum Jahresbudget oder -umsatz des Bieters,
- Diversifizierung der Finanzierungsquellen,
- Verhältnis zwischen dem Gesamtbudget der Maßnahme und den Eigenmitteln.

II. ZUSCHLAGSKRITERIEN

A. Qualität

Die Qualität des Projekts wird insbesondere in Bezug auf den Medienplan (Anhang I Punkt 2) und die Angemessenheit des Budgets anhand folgender Kriterien bewertet:

1. **Relevanz und allgemeiner Nutzen** der Maßnahme werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Übereinstimmung der Ziele und des Inhalts der Maßnahme mit den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates festgelegten Zielen und den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen prioritären Themen,
- detailliertes Programm für die einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Punkt 2 Buchstabe a),
- Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und den geplanten finanziellen und personellen Mitteln.

2. **Tragweite und europäischer Mehrwert** werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Anzahl der von der Maßnahme berücksichtigten Länder,
 - Anzahl, Repräsentativität und Qualität der Begünstigten im Verhältnis zur Art der Maßnahme,
 - Anzahl und Repräsentativität der an der Gestaltung, Durchführung und Verbreitung der Maßnahme beteiligten Stellen (außer Zulieferer).
3. Das **Konzept für die Informationsverbreitung** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Informationsinhalte und Zielgruppen,
 - verwendete Medien und deren Rolle,
 - Kommunikationsmittel (insbesondere Presse, audiovisuelle Medien, Internet, direkte Verteilung).
4. Die **Bewertung der Maßnahmen** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Qualität der Ex-ante-Bewertung,
 - Qualität der Ex-post-Bewertung,
 - verwendete Techniken (Erhebungen, Fragebögen, statistische Methoden usw.) zur Messung der Informationswirkung,
 - erwartete Resultate.
5. Die **Angemessenheit des veranschlagten Budgets** wird für jede Maßnahme insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt: für die einzelnen Posten angegebenen Kosten im Vergleich zur Art der Maßnahme, zu den günstigsten Marktbedingungen und den von den Kommissionsdienststellen aufgestellten Sätzen und Tarifen, die unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse eingesehen werden können.

B. **Kosten-Nutzen-Verhältnis**

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis, berechnet als „Betrag des beantragten Zuschusses“ geteilt durch die „Gesamtzahl der bei den Zuschlagskriterien 1 bis 5 erreichten Punkte“, wie in Anhang IV aufgeführt, wird unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme beurteilt.

III. AUSSERGEWÖHNLICHE MASSNAHMEN

Eine Maßnahme wird als von außergewöhnlichem Interesse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 beurteilt, wenn sie eine Bewertungsnote von mindestens 75 % für die in Anhang IV aufgeführten Zuschlagskriterien erhält.

ANHANG III

KOSTEN

1. Die Kosten sind zuschussfähig, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen direkt durch die verschiedenen Projektphasen entstehen (Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Verbreitung und Bewertung).
 - b) Sie müssen für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein und den günstigsten Marktbedingungen entsprechen.

- c) Sie müssen tatsächlich angefallen, d. h. durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen, in der Buchhaltung oder in den Steuerunterlagen des Begünstigten erfasst sowie identifizierbar und kontrollierbar sein.

Werden zuschussfähige Kosten direkt von einem anderen Geldgeber übernommen, so sind diese auf der Einnahmenseite des Finanzierungsplans und der Schlussabrechnung unter der Rubrik „sonstige Beiträge“ auszuweisen.

- d) Sie müssen während der in der Zuschussvereinbarung vorgesehenen Dauer der Maßnahme anfallen; vor Unterzeichnung der Vereinbarung getätigte Ausgaben gehen auf Risiko des Bieters und begründen keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche an die Kommission.

- e) Sie müssen im Finanzierungsplan vorgesehen sein.

2. Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig:

- Beiträge in Form von Sachleistungen,
- nicht einzeln ausgewiesene Ausgaben oder Pauschalangaben, außer in den im vorliegenden Aufruf erwähnten besonderen Fällen,
- indirekte Kosten (Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherungen, Steuern und Abgaben usw.),
- Kosten für eingesetztes Kapital, Rückstellungen, Passivzinsen, Wechselkursverluste, Geschenke und unangemessene Ausgaben,
- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht),
- abzugsfähige Mehrwertsteuer,
- im Finanzierungsplan nicht ausgewiesene Kosten.

3. Besondere Bestimmungen für die Kostenabrechnung:

- a) Die Kosten müssen durch die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Originalbelege (Rechnungen, Gehaltszettel, Fahrkarten usw.) nachgewiesen werden.

Wenn der Begünstigte zur Aufbewahrung der Originalbelege in seiner eigenen Buchhaltung verpflichtet ist, kann er entsprechende Kopien vorlegen, sofern sie vom Unterzeichner der Zuschussvereinbarung einzeln beglaubigt wurden. Kopien minderwertiger Qualität werden nicht berücksichtigt.

Jede Rechnung muss ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Landes ausgestellt sein und den Betrag sowie den Satz der Mehrwertsteuer ausweisen.

- b) Rechnungen von Zulieferern werden nur berücksichtigt, wenn die betreffenden Leistungen in der Zuschussvereinbarung vorgesehen sind.

Ausgabenkategorie	Zuschussfähige Kosten	Belege
Personalkosten	1. Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> — Gehaltszettel des Monats, in dem die Arbeit geleistet wurde, — Amtlicher Beleg für Arbeitgeberbeiträge, die nicht im Gehaltszettel ausgewiesen sind, — Arbeitszeitblatt mit Name und Funktion des Arbeitnehmers sowie Beschreibung und Dauer der geleisteten Arbeit, das vom Arbeitnehmer und vom Verantwortlichen der Maßnahme unterzeichnet ist und die für die finanzierte Maßnahme getätigten Leistungen ausweist, — Berechnungsweise der Tagessätze
	2. Selbständige	Rechnung
Reisekosten		
Bahn	Kosten inkl. Reservierung für Economy-Klasse auf der kürzesten Strecke ⁽¹⁾	Fahrkarte
Flug	Kosten inkl. Reservierung bei Entfernungen von mehr als 800 km für Hin- und Rückreise, Economy-Class, zu den günstigsten Tarifen (APEX, PEX, Excursion usw.)	Flugticket, Bordkarten und Rechnung des Reisebüros
Bus und andere öffentliche Verkehrsmittel ⁽²⁾	Überlandfahrten auf der kürzesten Strecke	Fahrkarte
Privatwagen ⁽³⁾	bis zu 300 km Hin- und Rückreise, zur Kilometerpauschale von 0,25 EUR	vom Fahrzeugnutzer unterzeichnete Erklärung mit Datum und Uhrzeit von Abfahrt und Rückreise, Abfahrts- und Bestimmungsort, zurückgelegter Entfernung (in km), Namen der Fahrgäste, Fahrzeugkennzeichen und Zweck der Reise
Unterkunft und Verpflegung	<p>Tagegeld bis zu einem Pauschalbetrag, der nach Ländern festgesetzt wird (unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abrufbar) und sich wie folgt berechnet (Beginn der Hinreise bis Ende der Rückreise):</p> <p>≤ 6 h: ¼ > 6 h ≤ 12 h: ½ > 12 h ≤ 24 h: 1 > 24 h ≤ 30 h: 1½ > 30 h ≤ 42 h: 2 usw.</p>	Hotelrechnung mit Namen der Person(en) und Datum der Übernachtungen (auch bei Personengruppen)

Ausgabenkategorie	Zuschussfähige Kosten	Belege
Übersetzungs- und Dolmetschkosten	1. Arbeitnehmer 2. Selbständige bis zu einem Höchstsatz je Seite für Übersetzung und je Tag für Dolmetscher	gleiche Belege wie für Personalkosten bis zu einem Maximalbetrag pro Tag (für Dolmetscher) oder pro Seite (für Übersetzer)
Honorare von Sachverständigen oder Rednern ⁽⁴⁾	bis zu einem Höchstsatz (unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abrufbar)	Rechnung
Miete für Konferenzsäle und Sachmittel		Rechnung
Versandkosten (außer Gemeinkosten) ⁽⁵⁾	Veröffentlichungen	Rechnung
Bankgarantie zur Vorfinanzierung		Bescheinigung des Kreditinstituts über die Kosten für die Garantie bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung. Die weiteren Kosten bis zur Freigabe der Garantie durch die Kommission können auf Basis einer monatlichen Schätzung des Kreditinstituts angerechnet werden
Unvorhergesehene Kosten	bis zu 5 % der zuschussfähigen direkten Kosten	Beleg je nach betreffender Ausgabe
Gemeinkosten ⁽⁶⁾	bis zu 4 % der zuschussfähigen direkten Kosten (einschließlich unvorhergesehene Kosten) — für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Aufwendungen (u. a. Telefon, Fax, Postverkehr, Internet, Fotokopien, Büromaterial)	Vermerk über die Anrechnung dieser Kosten nach folgender Methode: 1. Prozentualer Anteil des Gesamtbudgets der Maßnahme am Gesamtjahresumsatz des Begünstigten 2. Dieser Wert wird auf die Summe der Gemeinkosten des Begünstigten angewandt (bis zu höchstens 4 % der zuschussfähigen direkten Kosten)

⁽¹⁾ Reisekosten in einer anderen Klasse sind bis zum Tarif der Economy-Klasse zuschussfähig, sofern eine Bescheinigung der Beförderungsgesellschaft über den Preis in dieser Klasse vorgelegt wird.

⁽²⁾ Kosten für Bus, Untergrundbahn, Straßenbahn und Taxi sind nicht zuschussfähig.

⁽³⁾ Benzinkosten, Parkgebühren, Mautabgaben und Kosten für die Mahlzeiten des Fahrzeugnutzers sind nicht zuschussfähig.

⁽⁴⁾ Nicht zuschussfähig sind Honorare von Sachverständigen oder Rednern, die einer nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtung angehören, und von Mitgliedern oder Angestellten der geförderten Einrichtung oder einer Tochter- bzw. Schwestereinrichtung.

⁽⁵⁾ Die laufenden Versandkosten (Briefe, Einladungen usw.) sind in den Gemeinkosten eingeschlossen und können nicht getrennt geltend gemacht werden.

⁽⁶⁾ Gemeinkosten sind nicht zuschussfähig, soweit der Begünstigte bereits eine Betriebskostenhilfe von der Europäischen Kommission erhält.

ANHANG IV

BEWERTUNGSBOGEN

Dossier Nr.:

Bieter:

Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmenart:

Durchführungsdaten:

Beschreibung	Punkte	Koeffizient	Insgesamt
I. AUSWAHLKRITERIEN			
1. Technische Leistungsfähigkeit			
1.1 Thematische Erfahrungen		2	/10
1.2 Erfahrung mit der Verwaltung von entsprechenden Vorhaben		1	/5
1.3 Qualifikation des Personals		1	/5
1.4 Erfahrung und Qualifikationen der Partner mit entsprechenden Vorhaben		2	/10
1 insgesamt			/30
2. Finanzielle Leistungsfähigkeit			
2.1 Angemessenheit des für die Maßnahme vorgesehenen Betrags im Vergleich zum Jahresbudget oder -umsatz des Bieters		2	/10
2.2 Diversifizierung der Finanzierungsquellen (Einnahmen im Hinblick auf die Maßnahme)		1	/5
2.3 Verhältnis Budget der Maßnahme/Eigenmittel (Beitrag des Antragstellers)		1	/5
2 insgesamt			/20
Auswahlkriterien 1 + 2 insgesamt = Gesamtbudget			/50
II. ZUSCHLAGSKRITERIEN			
A. Qualität			
1. Relevanz und allgemeiner Nutzen der Maßnahme			
1.1 Übereinstimmung der Ziele und des Inhalts der Maßnahme mit den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 festgelegten Ziele		1	/5
1.2 Detaillierter Plan für jede Maßnahme gemäß Punkt 7 Buchstabe a) von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. .../2002		2	/10
1.3 Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und den geplanten finanziellen Mitteln und Humanressourcen		1	/5
1 insgesamt			/20
2. Tragweite und europäischer Mehrwert			
2.1 Anzahl der von der Maßnahme betroffenen Länder		1	/5
2.2 Anzahl der Begünstigten nach Maßnahmenarten, Repräsentativität und Qualität		2	/10
2.3 Anzahl der an der Gestaltung, Durchführung und Verbreitung der Maßnahme beteiligten Einrichtungen		1	/5
2 insgesamt			/20
3. Gewähltes Konzept für die Informationsverbreitung			
3.1 Aussagen und Zielgruppen		2	/10
3.2 Vertriebskanäle (schriftliche Presse, audiovisuelle Presse, Internet, direkte Verteilung)		2	/10
3 insgesamt			/20

Beschreibung	Punkte	Koeffizient	Insgesamt
4. Bewertung der Maßnahmen			
4.1 Qualität einer Ex-ante-Bewertung		1	/5
4.2 Qualität einer Ex-post-Bewertung		2	/10
4.3 Verwendete Techniken (Erhebungen, Fragebögen, Statistiken usw.) zur Messung der Informationswirkung		1	/5
4 insgesamt			/20
5. Angemessenheit des veranschlagten Budgets			
5.1 Für jeden Posten angegebene Kosten		2	/10
5.2 Günstigste Marktbedingungen		1	/5
5.3 Einhaltung der von der Kommission aufgestellten Sätze		1	/5
5 insgesamt			/20
Qualität insgesamt (A.1+A.2+A.3+A.4+A.5)			/100
B. Kosten-Nutzen: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Maßnahme, berechnet als „Betrag des beantragten Zuschusses“ geteilt durch die „Gesamtzahl der bei den Zuschlagskriterien 1 bis 5 erreichten Punkte“ wird unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme bewertet		2	/10

Schlussfolgerung des Bewerter:

Unterschrift des Bewerter:

Name des Bewerter:

Datum:
